



Anfrage Estermann Rahel und Mit. über das Gleichstellungsgesetz als Grundlage für den LGBTIQ-Bereich

eröffnet am 25. Oktober 2021

Mit dem Planungsbericht Gleichstellung bekennt sich der Kanton Luzern dazu, dass es in den nächsten Jahren eine Offensive für die Gleichstellung von verschiedenen Geschlechtern und Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung (LGBTIQ) braucht. Ein Aspekt besteht darin, Elemente des kantonalen Gleichstellungsgesetzes umzusetzen, welche darin als Aufgaben eines «Büro[s] für die Gleichstellung von Frau und Mann» (§ 5) aufgezählt sind. Der Forschungsbericht der Hochschule Luzern (S. 24–26) zeigt umfassend auf, wie die Stellen, welche diese Aufgaben wahrnahmen, über das letzte Jahrzehnt innerhalb der kantonalen Verwaltung zusammengelegt beziehungsweise verschwunden sind.

Neben dem Ressourcenbedarf und der Verankerung in der kantonalen Verwaltung stellt sich gleichzeitig die Frage, ob das Gleichstellungsgesetz für den identifizierten Handlungsbedarf überhaupt die richtigen Zwecke, Ziele und Aufgaben vorsieht – insbesondere für den LGBTIQ-Bereich. Seit der Implementierung des Gesetzes im Jahr 1994 hat sich die Gesellschaft stark gewandelt, gleichgeschlechtliche Liebe ist genauso anerkannt wie die Tatsache, dass das Geschlecht weder biologisch noch sozial nur aus den Kategorien Mann und Frau besteht. Der Begriff LGBTIQ umfasst (unter anderem) Menschen, welche sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen. Verschiedene Staaten haben die Geschlechtsbeschreibung auf dem Pass mit neuen Kategorien erweitert (beispielsweise Deutschland, Dänemark, Portugal, Argentinien). Der Forschungsbericht identifiziert zudem spezifische Herausforderungen für LGBTIQ-Menschen (unter anderem Diskriminierung, psychische Gesundheit, Familiengründung).

Weder der Planungsbericht der Regierung noch der Forschungsbericht der HSLU gehen auf die Frage ein, ob eine Anpassung der rechtlichen Grundlage, nämlich des kantonalen Gleichstellungsgesetzes, nötig ist – insbesondere in Bezug auf Massnahmen zur Gleichstellung von LGBTIQ-Menschen. Der Kanton Basel-Stadt hat im Sommer 2021 angekündigt, sein Gleichstellungsgesetz explizit auf LGBTI-Personen auszuweiten, um damit Gleichstellungsmassnahmen in diesem Bereich besser unterstützen und finanziell absichern zu können.

In diesem Kontext stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Kanton Luzern die Gültigkeit des Gleichstellungsgesetzes für Anliegen von Menschen, welche sich nicht klar einem Geschlecht zuordnen?
2. Inwiefern stützt sich der Kanton Luzern bei seinen Massnahmen zur Gleichstellung von LGBTIQ-Menschen auf das kantonale Gleichstellungsgesetz? Wie ist dies juristisch begründet?
3. Aus Sicht des Kantons: Worin bestünden die Chancen und Risiken, das Gleichstellungsgesetz zu modernisieren und von der Gleichstellung aller Geschlechter – nicht nur explizit derjenigen von Frau und Mann – auszugehen?

Estermann Rahel
Cozzio Mario

Setz Isenegger Melanie
Schmutz Judith
Fässler Peter
Stutz Hans
Muff Sara
Frey Monique
Candan Hasan